Zeitschrift: Arbido

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz

Band: 10 (1995)

Heft: 9

Artikel: Die Bewertung im Rahmen der vorarchivischen Schriftgutverwaltung : VSA-Arbeitstagung vom 31.3.1995 : die Aktenbewertung als Dreh- und Angelpunkt der Überlieferungsbildung

Autor: Zweifel, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-769060

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE BEWERTUNG IM RAHMEN DER VORARCHIVISCHEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG

VSA-Arbeitstagung vom 31.3.1995: Die Aktenbewertung als Dreh- und Angelpunkt der Überlieferungsbildung

Der Archivar, insbesondere der Archivar in einem staatlichen oder kommunalen Archiv, sieht sich seit Jahren mit einer zunehmenden Aktenflut konfrontiert, die seine Archivräume beängstigend schnell füllt. Ebenso viele Sorgen bereitet ihm die Bearbeitung des abgelieferten Schriftgutes bis zu dessen endgültiger Archivierung und der konservatorische bzw. restauratorische Unterhalt. Darüber hinaus muss der Archivar darauf achten, dass der spätere Benutzer seine Informationen mit vernünftigem Zeitaufwand und deshalb aus einer überblickbaren Menge von Archivgut erhält. Eine sinnvolle Auswahl von überliefernswerten Dokumenten aus dem gesamten Schriftgut der Aktenbildner zu treffen, ist daher notwendig.

Die folgenden Ausführungen gründen auf den Erfahrungen des Autors als Archivar im Staatsarchiv des Kantons Zürich. Dort obliegt ihm seit vielen Jahren die Aufgabe der vorarchivischen Schriftgutverwaltung.

1. Ziel und Zweck der vorarchivischen Bewertung

In den Rechtsgrundlagen zu den öffentlichen Archiven wird eine Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht festgeschrieben. Wenn bei einer extensiven Auslegung die Archive sämtliches Schriftgut, das ihre Archivträger produzieren, übernehmen würden, wären sie bald einmal überfordert.

Mit zunehmender Häufigkeit muss der Archivar auch kurzfristig über Übernahme bzw. Vernichtung von angebotenem Schriftgut entscheiden. Um einer möglichen Fehlentscheidung vorzubeugen, neigt er verständlicherweise dazu, Schriftgut vorsorglich ins Archiv zu übernehmen und erst später definitiv über die Archivierung oder Vernichtung zu entscheiden.

Unbestreitbar sind eine Begrenzung der in das Archiv zu übernehmenden Aktenmenge und vorbeugende Massnahmen gegen Blitzentscheide für eine gedeihliche Archivarbeit notwendig. Das Archiv soll einerseits vor der Übernahme von nicht archivwürdigem Schriftgut verschont bleiben, das vom Aktenbildner nach Ablauf der notwendigen Aufbewahrungsdauer selber kassiert werden kann. Die rechtzeitige Festlegung der archivwürdigen Akten eines Aktenbildners anderseits verhindert Fehler bei kurzfristigen Entscheiden (Übernahme von nicht archivwürdigem bzw. Vernichtung von archivwürdigem Schriftgut).

Das Mittel, das dem Archiv hilft, sich vor einer zu grossen Aktenflut zu schützen und den Archivar davor bewahrt, übereilte Entscheide treffen zu müssen, heisst "vorarchivische Schriftgutbewertung". Sie ist für Teilbestände eine zeitliche Vorwegnahme der endgültigen Bewertung im Archiv und steht daher in enger Beziehung mit der definitiven Bewertung. Und sie ermöglicht eine erste Triage bereits beim Aktenbildner.

Auf Grund dieser Überlegungen kann die vorarchivische Aktenbewertung so definiert werden:

Die vorarchivische Aktenbewertung ist eine Vorsorgemassnahme zur Begrenzung des vom Aktenbildner an das zuständige Archiv abzuliefernden Schriftgutes im Rahmen der vorarchivischen Schriftgutverwaltung. Sie richtet sich nach den archivischen Grundsätzen der Aktenbewertung und schafft die Voraussetzungen zur Aussonderung und Kassation von nichtarchivwürdigen Akten beim Aktenbildner.

2. Bewertungsgrundsätze

2.1. Die vorarchivische Bewertung ist Teil der archivischen Aktenbewertung

Gemeinsam hat sie mit der definitive Aktenbewertung im Archiv die Zielsetzung. Sie liefert nämlich die Grundlagen für die Auswahl von Schriftgut, die für den Archiveigner und die künftigen Archivbenutzer eine sinnvolle dokumentarische Überlieferung über den Eigner und seine Tätigkeit (Bund, Kanton, Gemeinde) sicherstellt.

2.2. Die vorarchivische Bewertung folgt dem Prinzip der Negativauswahl

Im Gegensatz zur archivischen Aktenbewertung, die dem Prinzip der positiven Auswahl folgt und danach fragt, was archivwürdig sei, folgt die vorarchivische Bewertung dem Prinzip der Negativauswahl. Ihre Fragestellung lautet: Was ist nicht archivwürdig und kann deshalb schon beim Aktenbildner ausgeschieden werden ?

2.3. Die vorarchivische Bewertung erfasst grössere Aktenmengen

Aufwand und Ertrag müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Die Platzeinsparungen im Archiv sollen evident sein. Daher bieten sich Massenschriftgut mit geringem Archivwert, Akten aus Parallel- und Mehrfachüberlieferungen für die vorarchivische Schriftgutbewertung an.

2.4. Die vorarchivische Bewertung muss zu klaren Ergebnissen führen

Es soll nur Schriftgut als nicht- oder bedingt-archivwürdig eingestuft werden, das aufgrund von Beurteilungskriterien als solches erkannt werden kann. Die Beurteilungskriterien können für bestimmte Arten von Schriftgut generell festgelegt werden (z.B. Archivwert der Personalakten eines Aktenbildners). Oft lassen aber die spezifischen Aufgaben eines Aktenbildners eine Bewertung nach allgemeinen Kriterien nicht zu. Die anfallenden Aktenbestände müssen konkret für den betreffenden Aktenbildner bewertet werden.

Ist eine klare Bewertung (noch) nicht möglich, muss

das betreffende Schriftgut auf jeden Fall dem Staatsarchiv übergeben werden.

3. Durchführung der Bewertung

3.1. Voraussetzungen

Die spezifischen Voraussetzungen für die vorarchivische Aktenbewertung decken sich mit der Bewertung im Archiv. Sie seien daher nur kurz erwähnt.

Damit der Archivar eine seriöse Bewertung vornehmen kann, braucht er

- Kenntnisse über den Aktenbildner, über dessen Aufgaben, dessen organisatorische Einbindung in die Behörden- und Verwaltungsstruktur, über das Schriftgut, welches aus seinen Aufgaben erwächst und über dessen Schriftgutorganisation.
- Vertrautheit mit dem eigenen Archiv und seinen Beständen.
- Kenntnisse über die Geschichte des Staats- bzw. Gemeinwesens, dessen schriftlichen Nachlass das Archiv hütet.
- Archivtheoretisches Grundlagenwissen.

Die Kenntnisse über den Aktenbildner können auf verschiedene Weise erworben werden. So hat das Bundesarchiv eine Kompetenzendatei geschaffen.

Das Staatsarchiv Zürich verschafft sich die Informationen durch Bestandesaufnahmen bei den Aktenbildnern. Dabei werden folgende Daten erhoben:

- Informationen über den Aktenbildner und seine Aufgaben;
- Gültige und überholte Registraturpläne;
- Zuordnung der Aufgaben zum vorhandenen Schriftgut;
- Detailinformationen zur Beschaffenheit der Registraturen und einzelner Teile: Gliederung, Periodisierung, Menge usw.;
- Einbeziehung der EDV in die Führung der Geschäftskontrolle, der Registratur und/oder in die Archivierung von Dokumenten;
- Informationen über den Gehalt des Schriftgutes;
- Beurteilung des Werts des Schriftgutes durch den Aktenbildner: Haupt- oder Nebenakten zu einer oder mehreren Aufgaben, Parallelakten, Akten mit langer Gültigkeitsdauer, grundlegender Bedeutung und/oder weitreichenden Auswirkungen usw.

Wertvolle Hinweise zur Bewertung einiger ausgewählter Aktenbestände geben auch die Archivierungsempfehlungen der Koordinationskommission der VSA .

3.2. Schriftgutanalyse

Mit Hilfe der zusammengetragenen Informationen wird nun der "Archivwert" einzelner Betreffnisse ermittelt. Dies ist eine spezifisch archivarische Tätigkeit und darf nicht den Aktenbildnern überlassen werden.

Bei der Bewertung soll das Schriftgut immer auf seinen Informationsgehalt für sich und im grösseren Zusammenhang mit der Gesamtüberlieferung des Aktenbildners und der über-, neben- oder untergeordneten Aktenbildner beurteilt werden. So lassen sich Mehrfach- und Parallelüberlieferungen vermeiden.

3.3. Beispiele

Anhand einiger Beispiele soll erläutert werden, wo im Sinne der vorarchivischen Schriftgutbewertung durch Auswahl eine konzentrierte und sinnvolle Überlieferungsbildung entstehen kann.

Schriftgut mit zeitlich begrenztem Wert: Solches fällt etwa im Bereich Finanz- und Rechnungswesen an (Rechnungsbelege, Einzahlungsscheinabschnitte der kassenführenden Stellen, Wochen-, Monats- und Quartalsrechnungen, heute meist auf EDV-Papierausdrucken). Überlegenswert ist auch die Aufbewahrung von Jahresrechnungen, deren wesentliche Zahlen auch in den Staats- und Stadtrechnungen gedruckt vorliegen.

Doppel- und Mehrfachüberlieferungen: Die Feststellung von Doppel- und Mehrfachüberlieferungen erfordert oft gründliche Abklärungen. Zu den einfachen Beispielen zählen etwa die Korrespondenz-Tageskopiensammlungen, die zu internen Zwecken angelegt werden, deren Originaldokumente aber primär bei den betreffenden Sach- oder Personengeschäften liegen.

Parallelüberlieferungen bei über-, neben- oder untergeordneten Aktenbildern zu ermitteln, kann sehr anspruchsvoll sein. Oft handelt es sich auch nur scheinbar um Parallelüberlieferungen, die sich bei näherem Zusehen in Umfang und Gehalt der darin enthaltenen Informationen stark unterscheiden. Als Beispiel seien die Personalakten erwähnt. Je nach Organisationsform des Aktenbildners können die vollständigen Dossiers beim Aktenbildner selber, bei einem über- oder nebengeordneten Aktenbildner oder an beiden Orten in mehr oder weniger vollständigem Umfang liegen.

Handakten einzelner Mitarbeiter dienen zu deren eigener Information und erleichtern ihre Arbeit. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass gerade dieses scheinbar eindeutig nicht archivwürdige Schriftgut in dezentralen Registraturen bei einzelnen Mitarbeitern eine Mischung von persönlichen Arbeitsunterlagen und Originaldokumenten darstellt.

In Auswahl archivwürdiges Schriftgut: Es handelt sich vorwiegend um mengenmässig ins Gewicht fallende Serienakten. Sie besitzen deshalb für die vorarchivische Aktenbewertung ein besonderes Gewicht. Zwei Beispiele sollen diese Gruppe von Schriftgut veranschaulichen:

1. Steuerveranlagungsakten von juristischen und natürlichen Personen. Im Kanton Zürich sind es über 1 Million mehr oder weniger umfangreiche Dossiers. Eine teilweise Übernahme in das Staatsarchiv ist selbstverständlich, führen sie doch eine lange Überlieferungsreihe von Steuerbüchern in der Neuzeit fort. Es geht dem Staatsarchiv um die Erhaltung von Steuerakten der wichtigsten Unternehmen der zürcherischen Wirtschaft, einen repräsentativen Querschnitt durch Gewerbe und Handel, einzelner natürlicher Personen aus Politik, Wirtschaft,

Kirche, Kultur und Wissenschaft bzw. Einzelpersonen verschiedener beruflicher und sozialer Schichten für die Nachwelt. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt wurde eine detaillierte Liste von etwa 250-300 erhaltenswerten Steuerveranlagungsdossiers zusammengestellt. Ein erloschene juristische oder eine weggezogene oder gestorbene natürliche Person wird durch eine vergleichbare Person ersetzt.

2. Gerichtsfälle in Straf- und Zivilsachen: Während der hohe Archivwert und damit die integrale Archivierung der Urteilssammlungen (Spruchbücher) unbestritten ist, drängt sich bei den Gerichtsakten eine Auswahl auf. – Die Gerichte des Kantons Zürich bieten für jeden umfangreicheren Gerichtsfall eine Gliederung in Haupt- und Nebenakten an. Die Hauptakten enthalten alle wichtigen Dokumente, die zur Beurteilung eines Falles bzw. zur Rekonstruierung eines Sachverhaltes notwendig sind. Die Nebenakten dagegen enthalten die Untersuchungsakten zu Nebenklagen, konfiszierte Beweismaterialien (z.B. Buchhaltungsunterlagen bei Betrugsfällen) usw. Das Staatsarchiv Zürich beschränkt sich im wesentlichen auf die Hauptakten und dokumentiert die Arbeitsweise der Untersuchungsbehörden und Gerichte an einigen Musterbeispielen. – Durch eine inhaltliche Auswahl zur Dokumentierung von Deliktarten, bekannter Persönlichkeiten, komplexer oder in den den Medien ausführlich abgehandelter Fälle kann die Überlieferungsmenge noch weiter eingeschränkt werden.

Sollen die Aktenbildner eine Auswahl für die Ablieferung an das Archiv selber treffen, muss das Archiv einen Auswahlkriterien-Katalog erstellen, der klare Angaben über inhaltliche Kriterien und Mengen enthält.

Nur am Rande seien weitere Arten von Sampling-Bildung, die einem mechanischen Prinzip folgen erwähnt, zum Beispiel: jeder 5. Jahrgang, jedes hundertste Dossier, bei alphabetisch geordneten Personenakten immer der Buchstabe "B".

3.4. Ablieferungsabmachungen

Das Ergebnis der Schriftgutbewertung wird für das Archiv und den betroffenen Aktenbildner schriftlich festgehalten.

Das Staatsarchiv Zürich beispielsweise legt die Bewertungsergebnisse eines Aktenbildners anhand der Registraturpläne und Aktentitel nach Betreffnissen auf einer Liste fest. Diese Liste enthält ausserdem Angaben über die Aufbewahrungsdauer einzelner Betreffnisse beim Aktenbildner, die Aufbewahrungspflicht nach Ablieferung ins Archiv, die Dauer der Schutzfrist aus Datenschutzgründen und die Ablieferungsperiodizität. Die schriftliche Ablieferungsabmachung wird so gleichzeitig zu einem nützlichen Organisationsinstrument des Aktenbildners für seine Registratur und Altaktenablage.

3.5. Kassation

Das Schriftgut, das als nicht archivwürdig beurteilt wurde, wird vom Aktenbildner nach Ablauf der vorgeschriebenen oder von ihm selber festgelegten Aufbewahrungsdauer vernichtet. Die zur Vernichtung freigegebenen Bestände sollen vom Archiv klar bezeichnet und in Kassationslisten festgehalten werden. Bei den schriftlichen Ablieferungsabmachungen des Staatsarchivs Zürich mit den Aktenbildnern ist die Bewertungsliste gleichzeitig Kassationsliste.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die vorarchivische Aktenbewertung ist innerhalb des archivischen Aktenmanagements ein Teil der archivischen Aktenbewertung, richtet sich darum grundsätzlich nach denselben Bewertungsgrundsätzen und hat dieselbe Zielsetzung: Sie liefert die Grundlagen für eine sinnvolle Auswahl von Schriftgut zur dauernden Aufbewahrung im Archiv. Mit der vorarchivischen Aktenbewertung greift das Archiv zu einem Zeitpunkt in die Aktenverwaltung ein, wo das Schriftgut noch beim Aktenbildner liegt. Das Archiv möchte damit den Aktenfluss in das Archiv kontrollieren und sich von unnötiger Arbeit entlasten. Nicht archivwürdiges Schriftgut wird vom Aktenbildner ohne Umweg über das Archiv direkt der Vernichtung zugeführt wird

Das Prinzip, das in der vorarchivischen Aktenbewertung angewendet wird, ist die Negativauswahl. Die Fragestellung lautet: Was ist nicht archivwürdig, was soll also nicht dem Archiv übergeben werden ?

Der Aktenbildner wird aktiv in die Schriftgutverwaltung einbezogen. Seine aufgabenbezogenen Sachkenntnisse und das spezifische Fachwissen des Archivs erlauben eine gute Beurteilung des beim Aktenbildner anfallenden Schriftgutes.

In vielen Behörden- und Verwaltungskontakten konnte der Autor beobachten, wie die zuständigen Beamten anfänglich ihr Schriftgut ausschliesslich aus der Perspektive der zu erfüllenden Aufgabe betrachteten. So konnte man immer wieder hören, das Amt, die Abteilung habe keine für die Nachwelt erhaltenswerten Akten. Nach der gemeinsamen Bestandesaufnahme und der Bewertung durch das Archiv weitete sich der Beurteilungshorizont der betreffenden Beamten.

Mit der vorarchivischen Aktenbewertung und den Ablieferungs- bzw. Kassationslisten leistet das Archiv auch einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Registraturen beim Aktenbildner. Der Aktenbildner wird ermuntert, das Schriftgut in seiner Aktenablage periodisch zu überprüfen und die Dokumente auszuscheiden, die nicht mehr benötigt werden.

Es lohnt sich, die vorarchivische Aktenbewertung ernst zu nehmen. Sie hilft dem Archiv wesentlich, unnötige Arbeiten zu vermeiden. Eine unsorgfältige Bewertung kann aber schwerwiegende Folgen haben. Das als nicht

Fortsetzung Seite 24

Fortsetzung von Seite 21

archivwürdig taxierte Schriftgut ist dem direkten Einfluss des Archivs entzogen; dessen Vernichtung liegt im Ermessen des Aktenbildners. Was aber vernichtet ist, ist meistens unwiederbringbar verloren. Daher muss Schriftgut, das nicht eindeutig als "von geringem Archivwert" beurteilt werden kann, vom Archiv entweder übernommen werden oder beim Aktenbildner sichergestellt sein.

Josef Zweifel, lic.phil.

Wissenschaftl. Abteilungsleiter Staatsarchiv des Kantons Zürich

Zuständig für vorarchivische Schriftgutverwaltung, Aktenablieferungen und Erschliessung moderner Akten mittels EDV

ARCHIVAR 5.1 / INOVAR 6.0

Das professionelle PC-Programm zur Erschliessung und Verwaltung von Dokumenten wie Akten, Büchern, Karten, Fotos, Nachlässen, usw.

ARCHIVAR 5.1

** Datenerfassung mittels anpassungsfähiger Masken
** Arbeitserleichterungen dank verschiedener Automationen
** Online-Verwaltung aller Bestände
** Schnelle Abfragen dank Verknüpfungen u. Volltextrecherche
** Vollautomatische, komplette Erstellung von Findbüchern
** Datenexport über ASCII-Schnittstelle, Datenimport
** Daten- und Kopierschutz über Crypto-Box
** Zuverlässige Datensicherungskonzepte
** Netzwerkfähigkeit

INOVAR 6.0 (ab Herbst 1995)
Das Upgrade zum Archivar bringt u.a. folgende Neuerungen:

** Neue Oberfläche mit Pulldown-Menüs
** Variabler Findbuch- und Bestandslistenausdruck
** Multimedia-Schnittstelle (Objektbildablage auf Wechselplatte)
** Indizierte Abfrage
** Ansteuerung verschiedener Drucker im Netz
** Zweistufiger Ausdruck der Register
** Importfunktionen für Textdateien

Vertrieb durch:

EBERLE AG
Büro für Geschichte, Archiv und Verwaltung
Dietschwil
9533 Kirchberg Tel. 073/312221 Fax 073/313030

ARCHIVISCHE BEWERTUNG – EIN JURISTISCHES PROBLEM?*

VSA Arbeitstagung vom 31.3.95: Die Aktenbewertung als Dreh- und Angelpunkt der Überlieferungsbildung

Einleitung und Vorbemerkungen

Selbstverständlich ist archivische Bewertung ein juristisches Problem. Wer daran zweifeln sollte, dem sei in Erinnerung gerufen, dass der Bundesrat Anfang März 1990 eine Verordnung erliess mit einem famosen 4. Abschnitt *"Vernichtung"*. Er lautete: *"Der Sonderbeauftragte vernichtet die Akten, es sei denn, diese bilden Gegenstand eines Einsichtsverfahrens oder eines Rechtssprechungsverfahrens."* [1]

Diese fragwürdige Rechtsnorm wurde nicht verwirklicht, sondern nach langem politischem Hin und Her ausdrücklich abgelehnt.

Das führt zu zwei allgemeinen Vorbemerkungen:

- Rechtsnormen wiederspiegeln die gesellschaftlichen Verhältnisse, sie gestalten diese Verhältnisse auch. Das soll uns zum Versuch anregen, auf die Rechtsnormen illusionslos, aber hartnäckig einzuwirken.
- Eine Norm, welche auf dem Papier steht, bedeutet noch nicht, dass ihr Inhalt auch wirklich gilt. Theorie kann das eine, Praxis das andere sein; wenn zum Beispiel Raum oder Personal fehlt oder aber die Ausführungsbestimmungen ein Gesetz aushöhlen.

Im übrigen werden die folgenden Gedanken vielleicht dominiert von der Perspektive eines Archivars, der sich an der Rechts**setzung** beteiligt. Sie dürften aber grösstenteils auch für jene von Nutzen sein, welche Recht im Archiv anzuwenden haben.

In vier Kapitelchen sollen juristische Aspekte archivischer Bewertung kurz dargelegt werden:

1. Archivsprengel bzw. Dokumentationsprofil
2. Uneingeschränkte Anbietungspflicht
3. Bewertungskompetenz
4. Einzelne Fragen

1. Archivsprengel oder Dokumentationsprofil

Archive, pflegen wir zu sagen, zumal öffentliche Archive, unterscheiden sich von verwandten Institutionen dadurch, dass sie einem Sprengel zugeordnet sind, einen Archivsprengel bilden, d.h., dass ihr Material ein Gemeinwesen wiederspiegelt, das durch ein Territorium umschrieben wird. Aber der Sprengel bedeutet ja nicht einen Kreis, ein zweidimensionales Gebilde, sondern sozusagen eine Sphäre.

Die These lautet nun: Was innerhalb dieser Sphäre als potentielles Archivgut betrachtet wird, d.h. was überhaupt zur Bewertung ansteht, entscheidet über die Substanz der Überlieferung eines Gemeinwesens bzw. eines Archivs, und: